



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2024

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD)
vom 06.05.2024

Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Überschreiten der Angemessenheitsgrenze bei Gewährung der Kosten der Unterkunft“, Drucks. 21/402

und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage geht u. a. hervor, dass die – angeblich in Ermangelung von einschlägigen Datenerfassungen innerhalb der Statistiken zum SGB II zahlenmäßig nicht zu beziffernden – Fälle einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenze bei der Gewährung der Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II regelmäßig über die in § 22 Abs. 1, S. 7 gefasste Ausnahmeregelung erfolgt. Dieser Gesetzesregelung zufolge sollen „soweit ... nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, ... als Bedarf so lange anzuerkennen“ sein, „wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Statistik zum SGB II sieht Auswertungen bezüglich der Überschreitung der Angemessenheit von Unterkunftskosten nicht vor (siehe Antwort auf die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage, Drucks. 21/402). Eine solche spezifische Auswertung wäre nicht sinnvoll möglich, da es im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen kommunalen Träger meist mehrere örtliche Angemessenheitsgrenzen gibt, die Größe der Wohnung bzw. die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wären, die sich im Zeitverlauf ändern können, und ggf. nicht statistisch erfasste Gründe für das Überschreiten der Obergrenzen bestehen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 21/402, wurde nicht angegeben, dass die Fälle einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenze „regelmäßig“ über die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II erfolgten. Vielmehr wurde die Annahme der Fragesteller, dass die Übernahme unangemessener Unterkunftskosten den bundesgesetzlichen Vorgaben widersprechen würde, als unzutreffend eingeordnet. Auf die genannte, ausdrücklich im Gesetz festgelegte Ausnahmeregelung wurde hingewiesen. Soweit in der Vorbemerkung der Fragesteller das Wort „sollen“ im Zusammenhang mit der Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II verwendet wird, ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Satz des Gesetzes das Wort „sind“ steht. Das bedeutet, dass die Behörde rechtlich an die Vorschrift gebunden und kein Ermessen bei der Entscheidung auszuüben ist. Soweit ein Leistungsberechtigter bzw. eine Bedarfsgemeinschaft die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Anerkennung der unangemessenen Unterkunftskosten während der Kostensenkungsfrist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Fälle der in Anwendung des § 22 Abs. 1, S. 7 SGB II gefassten Ausnahmeregelung bestehen derzeit im Land Hessen?
- Frage 2 Wie viele Fälle der ausnahmsweisen Überschreitung der in § 22 Abs. 1, S. 7 SGB II normierten sechsmonatigen Frist bestehen derzeit im Land Hessen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Zur Zahl der Fälle liegen der Hessischen Landesregierung keine Angaben vor.

Frage 3 Stellt

- a) die Verlängerung der Karenzzeit bei der Gewährung der KdU und
 - b) die Überschreitung der sechsmonatigen Frist i. S. d. § 22 Abs. 1, S. 7 SGB II
- bei der Gewährung der KdU nach Kenntnis der Landesregierung derzeit eher die Regel oder eher die Ausnahme dar?

Eine Verlängerung der Karenzzeit ist in den Regelungen des SGB II zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nicht vorgesehen; die Karenzzeit beträgt immer ein Jahr. Bei den meisten Bedarfsgemeinschaften werden Unterkunftsbedarfe anerkannt, die innerhalb der örtlich festgelegten Mietobergrenzen liegen. Die Möglichkeit, auch solche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, die den angemessenen Umfang übersteigen, stellt eine Ausnahme dar. Sie zielt auf solche Fälle, in denen es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen zu senken. Die Sechsmonatsfrist ist hierbei eine Regelhöchstfrist und kein starrer Zeitraum, zumal die Kosten für eine bestehende Unterkunft auch in unangemessenem Umfang zu übernehmen sind, wenn es dem Leistungsberechtigten im konkreten Einzelfall nicht möglich ist, eine günstigere Wohnalternative zu beziehen.

Frage 4 Kann die derzeitige Praxis der Verlängerung der Karenzzeit bei der Gewährung der KdU und der Überschreitung der sechsmonatigen Frist i. S. d. § 22 Abs. 1, S. 7 SGB II als Beleg für die insbesondere infolge des Flüchtlingszuzugs eingetretene Nicht-Verfügbarkeit von Wohnraum betrachtet werden?

Fälle, in denen die Karenzzeit über den gesetzlich genannten Zeitraum von einem Jahr hinaus verlängert worden wäre, sind nicht bekannt. Allein der Umstand, dass über den Angemessenheitsgrenzen liegende Kosten länger als sechs Monate anerkannt werden, lässt kein Benennen von Ursachen zu. Für Flüchtlinge ist es jedenfalls oft schwierig, eine (kostenmäßig angemessene) Wohnung auf dem freien Markt anzumieten, so dass sie in Gemeinschaftsunterkünften bleiben müssen.

Wiesbaden, 26. Juni 2024

Heike Hofmann